

Flurbereinigungsbeschluss

vom 22.06.2020

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Flurbereinigung Neudenu-Siglingen (Multiweg Obere Au) als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Stadt Neudenu, Gemarkung Siglingen einen großen Teil des Gewanns Obere Au, Flurstücke des Gewanns Wert, das Flurstück 155, das Flurstück 1206 Züttlinger Straße, die Flurstücke 1154, 1174 des Gewanns Halden und das Flurstück 929. Von der Stadt Neudenu, Gemarkung Herbolzheim, Flurstücke des Gewanns Forst. Von der Stadt Möckmühl, Gemarkung Züttlingen das Flurstück 1232 Gewann Unteres Feld.

Es wird mit einer Fläche von rd. 40 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 22.06.2020 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neudenu-Siglingen (Multiweg Obere Au)". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neudenu-Siglingen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus der Stadt Neudenu zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4789) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4789) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Heilbronn eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder jeder anderen Stelle des Landratsamts Heilbronn anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder jede andere Stelle des Landratsamts Heilbronn eingelegt werden.

D. M. J.

.....



D.S.

Drotleff

Amtsleiter

Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 FlurbG liegen vor. Die Modernisierung und Verbreiterung des entlang den landwirtschaftlichen Flächen verlaufenden Hauptwirtschaftswegs hat als Ziel die Anpassung an die derzeitigen Anforderungen an einen modernen Weg. Ein weiteres Anliegen ist die Nutzungsentflechtung der landwirtschaftlichen Belange und des Radverkehrs. Die eigentumsrechtliche Umsetzung dieser Modernisierung im Grundbuch sowie die Vermessung und Berichtigung im Kataster der neu entstehenden Flurstücke durch das Flurneuordnungsamt, bringen Vorteile für die Grundstückseigentümer im Verfahren.
2. Im Flurbereinigungsgebiet bestehen u. a. folgende Landnutzungskonflikte:
Die Nutzung des Weges als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen und die gleichzeitige Nutzung als Radweg des überregionalen Wegenetzes (Kocher-Jagst-Radweg) birgt Konflikte und Gefahren beiderseits. Durch die Verbreiterung wird dies minimiert.
3. Die neuzeitlich-rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes erfordert im Verfahrensgebiet eine Modernisierung des Weges, die Regelung der Wasserführung sowie eine Zusammenlegung und eine geringfügig bessere Gestaltung der Grundstücke.
4. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.

Das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Danach sind die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander zu verbinden.

Im Flurbereinigungsgebiet soll zudem auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden, d. h. über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinaus sollen zusätzliche ökologische Maßnahmen umgesetzt werden.

Als eine größere Maßnahme ist der Bau eines weiteren Auenbiotops an der Jagst vorgesehen.

Dabei ist den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Erholung Rechnung zu tragen.

5. Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.
6. Deshalb wurde das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.
7. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

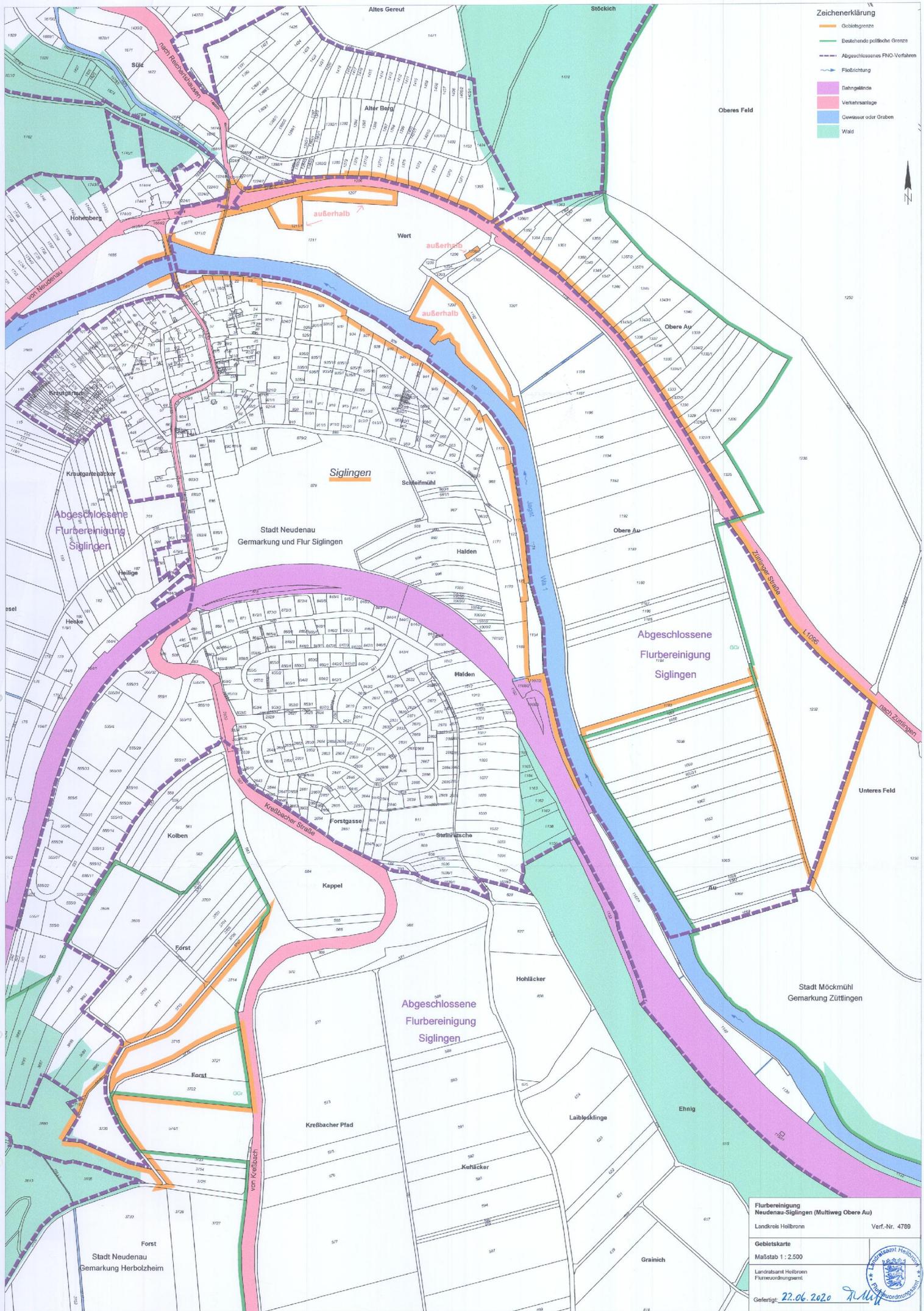
Heilbronn, den 22.06.2020



D.S.

.....
Drotleff

Amtsleiter



- Zeichenerklärung**
- Gebietsgrenze
 - Bestehende politische Grenze
 - - - Abgeschlossenes FNO-Verfahren
 - Fließrichtung
 - Bahngelände
 - Verkehrsanlage
 - Gewässer oder Graben
 - Wald



Flurbereinigung Neudenu-Siglingen (Multiweg Obere Au)
 Landkreis Heilbronn Verf.-Nr. 4789

Gebietskarte
 Maßstab 1 : 2.500
 Landratsamt Heilbronn
 Flurbereidungsamt

Gefertigt: 22.06.2020 *J.M.*

